Kirchgemeinde Signau

Verordnung zum Personalreglement

Gültig ab 01.01.2022

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Personalreglement, erlässt der Kirchgemeinderat folgende

Verordnung zum Personalreglement

Die Verordnung zum Personalreglement enthält die Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte.

1. Angestellte und Funktionäre

Ziffer	Funktion	Entschädigung	
1.1	Angestellte Lohnklasse gemäss Anhang I		
1.2	Gottesdienst- und Kasualienentschädigung (pro Dienst)*		
	Organist ohne Ausweis (pro Dienst)	CHF	180.00
	Organist mit Ausweis I (pro Dienst)	CHF	230.00
	Organist mit Ausweis II oder mehr (pro Dienst)	CHF	280.00
1.3	Musikalische Mitwirkung im Gottesdienst*		
	Musiker (semi professionell)	CHF	180.00
	Musiker (professionell)	CHF	350.00
	Zusatzprobe vor Ort (max. eine Probe pro Gottesdienst)	CHF	100.00
1.4	Revisionsstelle		
	Revisionsstelle	gem. Vertrag oder gem. Ziff. 2.3	

* Bei der Entschädigung für die Gottedienst- und Kasualentschädigungen (Dienst) sowie Musiker im Gottesdienst (Musikalische Mitwirkung) handelt es sich um eine Lohnentschädigung. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche weitere Ansprüche (z.B. Wegentschädigungen, 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsansprüche, etc.) abgegolten. Die Kirchgemeinde Signau rechnet hierfür AHV, IV, EO, ALV sowie BU ab und stellt eine Lohnabrechung sowie zu gegebner Zeit einen Lohnausweis zu.

2. Spesenvergütungen und Sitzungsgelder

Ziffer	Funktion	Vergütung

2.1 Pfarrpersonal

Die Spesenentschädigung richtet sich gemäss des Stellenbeschriebs der RefBeJuSo.

2.2 Sonstige Entschädigung, Büroentschädigung

Entschädigung für Strom-, Internet-, Computer-, Telefon und Handybenutzung, Autokilometer sowie zum Teil Anteil Raummiete. Die Entschädigung wird pro Monat entrichtet.

Organist (25%)	CHF	30.00
Sigrist (pro Haushalt)	CHF	30.00
Kirchgemeindesekretär inkl. KUW-Koordination	CHF	150.00
Katechet	CHF	15.00

2.3 Sitzungsgelder

Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Delegierte sowie Angestellte und beamtete Personen erhalten folgende Tag- und Sitzungsgelder:

a) Halbtagessitzungen (mind. 2 Stunden)	CHF	80.00
b) ¼ Tag (bis zu 2 Stunden)	CHF	60.00
c) Kurzsitzung (bis zu 1 Stunde)	CHF	30.00

Sitzungsgeldberechtigt sind:

- Offizielle Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen usw. mit Protokoll
- Offizielle Besprechungen oder Verhandlungen mit Drittpersonen
- Teilnahme an Feiern, Anlässen und Veranstaltungen (inkl. Gottesdienste) aller Art als Delegierter des Kirchgemeinderates oder für das Halten von Ansprachen, Kirchgemeindevorstellungen und dergleichen.
- Kirchgemeindeversammlung

Nicht Sitzungsgeldberechtigt für Kirchgemeinderäte sind:

- Die freiwillige Teilnahme an Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Ratsinterne Anlässe und Veranstaltungen
- Normale Sitzungsvorbereitungen
- Kelchhalterdienst

2.4 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

2.5 Verpflegungsspesen

Bei dienstlichen Verrichtungen, die eine auswärtige Verpflegung erfordern, werden die effektiven Kosten vergütet.

2.6 Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen (wie Porti, Kopien, Geburtstagsgeschenke, etc.) werden nach den effektiven Ausgaben entschädigt.

2.7 Belege

Die Spesenauslagen (Billete, Tagungskosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind nach Möglichkeit mit entsprechender Quittung zu belegen.

2.8 Besondere Aufträge

Alle Personen (ohne Kirchgemeindepersonal) erhalten für besondere Aufgaben und Arbeiten ein Sitzungsgeld gemäss Ziffer 2.3. Kann der Auftrag nicht gemäss Ziffer 2.3 abgegolten werden, erhalten diese einen Stundenlohn von CHF 28.00 (inkl. allen Zulagen) oder eine Pauschalentschädigung.

Die Personalverordnung wurde vom Kirchgemeinderat Signau an seiner Sitzung vom 23. März 2021 beschlossen. Sie tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft und hebt die Personalverordnung vom 19. Januar 2016 auf.

KIRCHGEMEINDE SIGNAU

Lisabeth Steiner	Christine Hirschi
Kirchgemeindepräsidentin	Sekretärin

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Signau werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Finanzverwalter / Kirchgemeindeschreiber (Diplom)	GKL 19
b)	Katechet	GKL 17
c)	Organist (mit Ausweis II oder mehr)	GKL 17
d)	Organist (mit Ausweis I)	GKL 15
e)	Kirchgemeindesekretär	GKL 13
f)	Sigrist	GKL 09
g)	Mitarbeiter Sigrist	GKL 07

Der Sigrist erhält einen Stundenlohn. Ein Dienst (Gottesdiest oder und Kasualie) wird mit drei Stunden entschädigt.

Alle Mitarbeiter haben monatlich einen persönlich unterschriebenen Rapport der geleisteten Arbeitsstunden abzugeben oder zu mailen.